

TE Bvwg Erkenntnis 2022/5/11 W117 2252853-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2022

Entscheidungsdatum

11.05.2022

Norm

BFA-VG §22a Abs4

B-VG Art133 Abs4

FPG §76 Abs6

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

Spruch

,

W117 2252853-3/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!, IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Druckenthaner als Einzelrichter im amtswegig eingeleiteten Verfahren zur Zahl 1082521706-211771099, über die weitere Anhaltung in Schubhaft von Herrn XXXX , geb. XXXX , StA. ALGERIEN, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Druckenthaner als Einzelrichter im amtswegig eingeleiteten Verfahren zur Zahl 1082521706-211771099, über die weitere Anhaltung in Schubhaft von Herrn römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. ALGERIEN, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A) Gemäß § 76 Abs. 6 FPG idgF und § 22a Abs. 4 BFA-VG wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und die Aufrechterhaltung der Schubhaft im Zeitpunkt der Entscheidung verhältnismäßig ist.A) Gemäß Paragraph 76, Absatz 6, FPG idgF und Paragraph 22 a, Absatz 4, BFA-VG wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und die Aufrechterhaltung der Schubhaft im Zeitpunkt der Entscheidung verhältnismäßig ist.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (in der Folge auch: „BF“) stellte am 13.06.2015 in Spanien unter der Identität XXXX , geb. XXXX , StA. ALGERIEN, einen Antrag auf internationalen Schutz.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge auch: „BF“) stellte am 13.06.2015 in Spanien unter der Identität römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. ALGERIEN, einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Der BF reiste unter Umgehung der Grenzkontrollen spätestens am 15.08.2015 in das Bundesgebiet ein und stellte an diesem Tage einen Antrag auf internationalen Schutz.

3. Im Rahmen eines initiierten Aufnahmeersuchens stimmte Spanien am 05.11.2015 der Übernahme seiner Person gem. Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO zu. In weiterer Folge wurde der Asylantrag in Österreich wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen und gleichzeitig die Anordnung zur Außerlandesbringung verfügt. Aufgrund des zwischenzeitigen Untertauchens des BF konnte seine Überstellung nicht realisiert werden.3. Im Rahmen eines initiierten Aufnahmeersuchens stimmte Spanien am 05.11.2015 der Übernahme seiner Person gem. Artikel 13, Absatz eins, Dublin-III-VO zu. In weiterer Folge wurde der Asylantrag in Österreich wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen und gleichzeitig die Anordnung zur Außerlandesbringung verfügt. Aufgrund des zwischenzeitigen Untertauchens des BF konnte seine Überstellung nicht realisiert werden.

4. Am 08.11.2015 wurden die spanischen Behörden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge auch: „BFA“ oder „belangte Behörde“) von seinem unbekannten Aufenthalt in Kenntnis gesetzt und die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert.

5. Am 25.11.2015 wurde vom BFA das Verfahren auf internationalen Schutz gemäß§ 24 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 („Untertauchen“) eingestellt. Das Dublin Out-Verfahren wurde seitens des BFA am 04.07.2017 mit der Begründung

- „unbekannter Aufenthalt“ eingestellt.5. Am 25.11.2015 wurde vom BFA das Verfahren auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 („Untertauchen“) eingestellt. Das Dublin Out-Verfahren wurde seitens des BFA am 04.07.2017 mit der Begründung „unbekannter Aufenthalt“ eingestellt.
6. Am 30.01.2020 wurde der BF in Deutschland wegen illegalen Aufenthaltes aufgegriffen und Österreich durch die deutschen Behörden gem. Dublin-III-VO um Übernahme ersucht (Dublin In-Verfahren).
7. Am 18.03.2020 wurde diesem Ersuchen durch das BFA die Ablehnung erteilt, da der Aufenthaltsort des Fremden dem BFA mehr als 18 Monate, nämlich über 4 ½ Jahre, gänzlich unbekannt gewesen war.
8. Am 23.06.2021, 11:10 Uhr wurde der BF von Sicherheitswachbeamten der PI Gerasdorf festgenommen und befand sich von 23.06.2021, 18:30 Uhr bis 25.06.2021, 10:50 Uhr in der JA Korneuburg im Stande der Anhaltung.
9. Mit Beschluss des LG Korneuburg vom 25.06.2021, GZ 405 HR 76/21x - OZ1 wurde gegen den BF aufgrund von § 173 Abs. 2 Z 1 StPO (Fluchtgefahr) und § 173 Abs. 2 Z 3 lit. b StPO (Tatbegehungsgefahr), die Untersuchungshaft verhängt. Mit Beschluss des LG Korneuburg vom 25.06.2021, GZ 405 HR 76/21x - OZ1 wurde gegen den BF aufgrund von Paragraph 173, Absatz 2, Ziffer eins, StPO (Fluchtgefahr) und Paragraph 173, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, StPO (Tatbegehungsgefahr), die Untersuchungshaft verhängt.
10. Mit Schreiben des BFA vom 28.06.2021, wurde der BF vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt und ihm mitgeteilt, dass im Falle einer gerichtlichen Verurteilung die Erlassung einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot und eventuell die Verhängung der Schubhaft zur Sicherung seiner Abschiebung beabsichtigt ist.
11. Mit Urteil des LG Korneuburg vom 30.07.2021, GZ 502 HV 47/21s, rechtskräftig mit 03.08.2021, wurde der BF wegen des Vergehens des gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 127, 130 Abs. 1 erster Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 (fünfzehn) Monaten, davon zehn Monate bedingt nachgesehen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren, verurteilt. Datum der letzten Tat: 21.06.2021. Der BF befand sich seitdem, bis 23.11.2021 in Strafhaft.11. Mit Urteil des LG Korneuburg vom 30.07.2021, GZ 502 HV 47/21s, rechtskräftig mit 03.08.2021, wurde der BF wegen des Vergehens des gewerbsmäßigen Diebstahls nach Paragraphen 127, 130, Absatz eins, erster Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 (fünfzehn) Monaten, davon zehn Monate bedingt nachgesehen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren, verurteilt. Datum der letzten Tat: 21.06.2021. Der BF befand sich seitdem, bis 23.11.2021 in Strafhaft.
12. Am 26.08.2021 wurde vom BFA ein HRZ-Verfahren mit Algerien eingeleitet. Dem Fremden wurden Formblätter zur Befüllung zwecks Erlangung eines Heimreisezertifikates an die JA Korneuburg übermittelt. Der Fremde verweigerte die Befüllung der Formblätter und wirkte an der positiven Feststellung seiner Identität, einschließlich der Erlangung eines HRZ nicht mit.
13. Mit Bescheid des BFA vom 20.09.2021, ZI 1082521706-211210267, wurde dem BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005, nicht erteilt, gemäß § 10 Absatz 2 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG, gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 FPG erlassen, gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Algerien zulässig ist. Weiters wurde gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG, gegen den BF ein auf die Dauer von 7 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen, ihm gemäß § 55 Abs. 4 FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht gewährt und einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG, die aufschiebende Wirkung aberkannt.13. Mit Bescheid des BFA vom 20.09.2021, ZI 1082521706-211210267, wurde dem BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005, nicht erteilt, gemäß Paragraph 10, Absatz 2 AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG, gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG erlassen, gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Algerien zulässig ist. Weiters wurde gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG, gegen den BF ein auf die Dauer von 7 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen, ihm gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht gewährt und einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG, die aufschiebende Wirkung aberkannt.
14. Die vom BF dagegen fristgerecht eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (in der Folge auch: „BVwG“) vom 08.11.2021, GZ I408 2247711-1/3E, als unbegründet abgewiesen, die Revision für unzulässig erklärt.

15. Mit Bescheid des BFA vom 22.11.2021 wurde gegen den BF gem. § 76 Abs. 2 Z 2 FPG die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Er wurde nach seiner Entlassung aus der Strafhaft am 23.11.2021 in das PAZ Wien, Hernalser Gürtel überstellt und befindet sich seitdem im Stadel der Schubhaft. 15. Mit Bescheid des BFA vom 22.11.2021 wurde gegen den BF gem. Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Er wurde nach seiner Entlassung aus der Strafhaft am 23.11.2021 in das PAZ Wien, Hernalser Gürtel überstellt und befindet sich seitdem im Stadel der Schubhaft.

16. Im Zuge der Vorführung des BF einer algerischen Delegation am 15.10.2021 konnte von dieser die Staatsangehörigkeit des BF bestätigt werden. Durch das BFA wurde regelmäßig, nämlich am 27.08.2021, 19.10.2021, 10.12.2021, 11.01.2022, sowie am 27.01.2022 das HRZ bei den algerischen Behörden urgiert.

17. Der BF trat am 24.11.2021, 06:40 Uhr in Hungerstreik. Der BF beendete diesen Hungerstreik freiwillig am 26.11.2021, 09:00 Uhr.

18. Der BF wurde während seiner Anhaltung in Schubhaft am 25.11.2021 und am 02.03.2022 von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (in weiterer Folge auch: „BBU“) anlässlich seines verpflichtenden Rückkehrberatungsgespräches besucht und bzgl. einer freiwilligen Rückkehr beraten, wobei er sich aber als nicht rückkehrwillig zeigte.

19. Am 25.01.2022 wurde der BF seitens Interpol Algier positiv unter der Identität XXXX, geb. XXXX, Algerien, als algerischer Staatsangehöriger identifiziert. 19. Am 25.01.2022 wurde der BF seitens Interpol Algier positiv unter der Identität römisch 40, geb. römisch 40, Algerien, als algerischer Staatsangehöriger identifiziert.

20. Der BF trat am 19.02.2022, 07:30 Uhr, in Hungerstreik. Der BF beendete diesen Hungerstreik freiwillig am 19.02.2022, 16:00 Uhr.

21. Am 22.03.2022 wurde vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung im Beisein des BF und unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Arabisch durchgeführt. Den Parteien wurde Gelegenheit geboten, in den Verwaltungsakt Einsicht und dazu Stellung zu nehmen. Das BFA nahm an der Verhandlung entschuldigt nicht teil.

Unter anderem machte der BF dabei im Wesentlichen und soweit verfahrensrelevant nachfolgende Angaben. Er habe mittlerweile keine Reisedokumente bekommen, er habe auch nicht angesucht. Über seine Gründe dazu befragt, gab er an, dass er Leute („Freunde von mir“) gefragt habe, die ihm gesagt hätten, dass er keinen Reisepass bekomme. Zu seinen Familienverhältnissen befragt, gab er nach mehrmaliger Nachfrage an, in Algerien Tanten vs., Tanten ms., einen Onkel, einen Großvater, seine Eltern zu haben. Sein Bruder XXXX, im XXXX geboren, lebe in der Schweiz, näheres wisse er nicht. Erst auf Nachfrage nach seinem Familienstand gab er – erstmals – an, verheiratet zu sein und eine ca. vier bis fünf Monate alte Tochter zu haben. Diese wohne bei ihrer Mutter, einer französischen Staatsangehörigen in Frankreich namens XXXX. Der BF vermochte auf Nachfragen hin keine bereits existierenden Beweismittel hinsichtlich dieser neuen Angaben zu seinen Familienverhältnissen vorzulegen oder anzubieten. Militärdienst in Algerien habe er keinen geleistet. Er sei beginnend mit Mai 2015 im Alter von ca. 19 bis 20 Jahren über Marokko, Spanien, Frankreich, Belgien und Deutschland nach Österreich gereist, die Reise habe nicht lange gedauert. Drei Monate habe er in Deutschland gelebt, zwei Monate in Wien mit seinem Bruder. Dann sei er nach Spanien. Auf Vorhalt, dass er bei Antritt der Reise schon über 21 Jahre gewesen wäre, meinte er, dass er nicht ganz genau wisse, wie alt er gewesen sei. Damals sei er wieder aus Wien weg, weil er sich mit seinem Bruder zerstritten gehabt habe. Bezüglich der Finanzierung seines Aufenthaltes gab er an, manchmal von seinen Freunden oder seiner Frau Geld zu bekommen. Eine eigene Wohnung in Wien habe er nicht, er habe einen Freund und gehe zu ihm. Auf eine mögliche Fluchtgefahr angesprochen meinte er: „Wohin soll ich dann flüchten“. Ein Verständigungsversuch des erkennenden Richters mit dem BF in deutscher Sprache schlug fehl. Auf seinen Hungerstreik angesprochen meinte der BF: „Ich will rauskommen, warum bin ich inhaftiert.“ Er wolle um Verzeihung bitten, er habe Fehler gemacht und korrigieren lassen und er hoffe, dass der Herr Richter die Sache einsehe und ihm helfe und dass er auch seine Tochter sehen könne. Beweisanträge stellte der BF trotz auch dahingehender Manuduktion keine. Unter anderem machte der BF dabei im Wesentlichen und soweit verfahrensrelevant nachfolgende Angaben. Er habe mittlerweile keine Reisedokumente bekommen, er habe auch nicht angesucht. Über seine Gründe dazu befragt, gab er an, dass er Leute („Freunde von mir“) gefragt habe, die ihm gesagt hätten, dass er keinen Reisepass bekomme. Zu seinen Familienverhältnissen befragt, gab er nach mehrmaliger Nachfrage an, in Algerien Tanten vs., Tanten ms., einen Onkel, einen Großvater, seine Eltern zu haben. Sein Bruder

römisch 40, im römisch 40 geboren, lebe in der Schweiz, näheres wisse er nicht. Erst auf Nachfrage nach seinem Familienstand gab er – erstmals – an, verheiratet zu sein und eine ca. vier bis fünf Monate alte Tochter zu haben. Diese wohne bei ihrer Mutter, einer französischen Staatsangehörigen in Frankreich namens römisch 40. Der BF vermochte auf Nachfragen hin keine bereits existierenden Beweismittel hinsichtlich dieser neuen Angaben zu seinen Familienverhältnissen vorzulegen oder anzubieten. Militärdienst in Algerien habe er keinen geleistet. Er sei beginnend mit Mai 2015 im Alter von ca. 19 bis 20 Jahren über Marokko, Spanien, Frankreich, Belgien und Deutschland nach Österreich gereist, die Reise habe nicht lange gedauert. Drei Monate habe er in Deutschland gelebt, zwei Monate in Wien mit seinem Bruder. Dann sei er nach Spanien. Auf Vorhalt, dass er bei Antritt der Reise schon über 21 Jahre gewesen wäre, meinte er, dass er nicht ganz genau wisse, wie alt er gewesen sei. Damals sei er wieder aus Wien weg, weil er sich mit seinem Bruder zerstritten gehabt habe. Bezüglich der Finanzierung seines Aufenthaltes gab er an, manchmal von seinen Freunden oder seiner Frau Geld zu bekommen. Eine eigene Wohnung in Wien habe er nicht, er habe einen Freund und gehe zu ihm. Auf eine mögliche Fluchtgefahr angesprochen meinte er: „Wohin soll ich dann flüchten“. Ein Verständigungsversuch des erkennenden Richters mit dem BF in deutscher Sprache schlug fehl. Auf seinen Hungerstreik angesprochen meinte der BF: „Ich will rauskommen, warum bin ich inhaftiert.“ Er wolle um Verzeihung bitten, er habe Fehler gemacht und korrigieren lassen und er hoffe, dass der Herr Richter die Sache einsehe und ihm helfe und dass er auch seine Tochter sehen könne. Beweisanträge stellte der BF trotz auch dahingehender Manuduktion keine.

22. Die Verwaltungsbehörde legte am 12.04.2022 den Schubhaftakt zum Zwecke der amtswegigen Prüfung vor und erstattete eine Stellungnahme, in welcher sie die Inschubhaftnahme sowie die bisherige Anhaltung aus den schon bisher bekannten Gründen – siehe auch nachfolgende Sachverhaltsfeststellungen – verteidigte.

23. Dem Beschwerdeführer, seiner Rechtsvertretung und der Rechtsberatung wurde die Stellungnahme der Verwaltungsbehörde zum Parteiengehör übermittelt und gab die Rechtsvertretung innerhalb offener Frist eine Stellungnahme ab, in welcher sie zusammengefasst die Ansicht vertrat, dass ein HRZ für den Beschwerdeführer nicht erlangbar und die Haft jedenfalls unverhältnismäßig sei.

24. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes, W117 2252853-2/6E, vom 15.04.2022, stellte das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 22a Abs. 4 BFA-VG fest, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und die Aufrechterhaltung der Schubhaft im Zeitpunkt der Entscheidung verhältnismäßig ist. 24. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes, W117 2252853-2/6E, vom 15.04.2022, stellte das Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 22 a, Absatz 4, BFA-VG fest, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und die Aufrechterhaltung der Schubhaft im Zeitpunkt der Entscheidung verhältnismäßig ist.

25. Die Verwaltungsbehörde legte letztmalig am 06.05.2022 den Schubhaftakt zum Zwecke der amtswegigen Prüfung vor und erstattete eine Stellungnahme, in welcher sie die Inschubhaftnahme sowie die bisherige Anhaltung aus den schon bisher bekannten Gründen – siehe auch nachfolgende Sachverhaltsfeststellungen – verteidigte und unter anderem ausführte:

„Es wurden seitdem die Bemühungen des BFA, die Abschiebung des Fremden durchzuführen (durch Erlangen eines Heimreisezertifikates und Verhängung der Schubhaft), durch den Fremden vereitelt, indem er u. a.:

- bereits in Frankreich, Spanien und Brüssel und im Bundesgebiet mit mehreren Identitäten in Erscheinung trat. Der Fremde wurde auch in Deutschland wegen illegalen Aufenthaltes aufgegriffen.

- die Rücküberstellung gem. Dublin-OUT Verordnung nach Spanien durch „Untertauchen“ vereitelte, und war für die ha. Behörde bis zu seiner Festnahme nicht greifbar.

- durch Treten in drei Hungerstreiks (von 24.11.2021 bis 26.11.2021, am 19.02.2022 für über 8 Std.), sowie von 04.05.2022 06:45 Uhr bis 05.05.2022 06:30 Uhr versuchte der Fremde aus der Schubhaft entlassen zu werden, um so seine Abschiebung zu umgehen;

- er sich für eine Identitätsfeststellung seiner Person nicht kooperativ zeigte, die Befüllung der Formblätter verweigerte, keine Impfbereitschaft zeigt und somit offensichtlich ist, dass er nicht gewillt ist an der Erlangung eines Heimreisezertifikates bzw. an seiner Abschiebung mitzuwirken. - jegliche Kooperation mit Behörden verweigerte und mit allen seinen zur Verfügung stehenden Mitteln eine Rückkehr in sein Heimatland verhindert.

(...)

Durch das BFA wurde regelmäßig im HRZ-Verfahren Algerien urgiert – am 27.08.2021, am 19.10.2021, am 10.12.2021, am 11.01.2022, am 27.01.2022, am 15.03.2022, sowie am 14.04.2022.

Weiters wurde nach durchgeführtem Personenfeststellungsverfahren über das BMI II/BK vom 25.01.2022 – der Fremde unter der Identität XXXX , geb. XXXX in XXXX /Algerien seitens Interpol Algier positiv als algerischer Staatsangehöriger identifiziert. Weiters wurde nach durchgeführtem Personenfeststellungsverfahren über das BMI II/BK vom 25.01.2022 – der Fremde unter der Identität römisch 40 , geb. römisch 40 in römisch 40 /Algerien seitens Interpol Algier positiv als algerischer Staatsangehöriger identifiziert.

Des Weiteren pflegt der Fremde telefonischen Kontakt zu Personen (auch Familienangehörige) mit Telefonnummern, was den näheren Bezug zu Algerien unterstreicht und das Vorliegen seiner algerischen Staatsangehörigkeit untermauert.

Der Fremde wurde während seiner Anhaltung in Schubhaft von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) anlässlich seines verpflichtenden Rückkehrberatungsgespräches besucht und bzgl einer freiwilligen Rückkehr beraten, wobei er sich aber als nicht rückkehrwillig zeigte. Durch kooperatives Verhalten und aktive Mitwirkung an der Feststellung der Identität des Fremden kann eine Anhaltung in Schubhaft massiv verkürzt werden, um die Ausreise – auch in Zeiten der Corona-Pandemie – innerhalb der höchstzulässigen Anhaltedauer in Schubhaft zu gewährleisten.

Nach Algerien finden Rückführungen statt, es sind auch in Zukunft welche geplant und Flüge sind derzeit buchbar. Bei einer Rückführung nach Algerien waren ein Impfnachweis, sowie eine PCR-Testung erforderlich. Der Genannte zeigte keine Impfbereitschaft, sowie verweigerte er bereits eine PCR-Testung während seiner Anhaltung in Schubhaft.

Nach aktuellem Stand (25.04.2022) ist für eine Rückführung nach Algerien entweder ein Impfstatus oder eine PCR-Testung erforderlich. Flugverbindungen nach Algerien sind vorhanden. Es erfolgte bereits 1 positive Einzelmückführung nach ALG im Februar; die Testpflicht entfällt für vollständig geimpfte Personen.

(...)

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Schubhaft ergibt somit folgendes:

Der Fremde

- reiste spätestens am 15.08.2015 illegal nach Österreich ein und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz;
- trat unter einer anderen als bei Asylantragstellung in Spanien behaupteten Identität in Erscheinung, nämlich XXXX , geb. XXXX , StA. Algerien; - trat unter einer anderen als bei Asylantragstellung in Spanien behaupteten Identität in Erscheinung, nämlich römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Algerien;
- ist nicht in Besitz von identitätsbezeugenden Dokumenten und kann das Bundesgebiet aus eigenem Entschluss nicht legal verlassen;
- reiste ins Bundesgebiet zum Zweck der Verschaffung einer Niederlassung in Österreich unter Umgehung der Einreise- und Niederlassungsvorschriften zur Verwirklichung privater Interessen;
- trat bereits in Frankreich, Spanien und Brüssel und im Bundesgebiet mit mehreren Identitäten in Erscheinung. Der Fremde wurde auch in Deutschland wegen illegalen Aufenthaltes aufgegriffen;
- hat zahlreiche Grenzverletzungen begangen indem er sich im laufenden Asylverfahren in andere Mitgliedstaaten absonderte;
- vereitelte die Rücküberstellung gem. Dublin-OUT Verordnung nach Spanien durch „Untertauchen“ und war für die ha. Behörde bis zu seiner Festnahme nicht greifbar. Weiters wurde durch die deutschen Behörden die Übernahme gem. Verordnung (Dublin-IN) ersucht. Mit 18.03.2020 wurde die Ablehnung erteilt, da der Aufenthaltsort mehr als 18 Monate (über 4,5 Jahre) gänzlich unbekannt war;
- missachtete die österreichische Rechtsordnung, indem er durch gewerbsmäßige Diebstähle seinen Lebensunterhalt im Bundesgebiet bestritt und rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde; - zeigte sich für eine Identitätsfeststellung seiner Person nicht kooperativ, verweigerte die Befüllung der Formblätter und zeigt somit, dass

er nicht gewillt ist an der Erlangung eines Heimreisezertifikates mitzuwirken;

- kam einer freiwilligen Rückkehr bis dato aus Eigenem nicht nach;

- verblieb trotz Kenntnis seines illegalen Aufenthaltes beharrlich im Bundesgebiet;

- hat sich nach Asylantragstellung und während laufendem Verfahren den Behörden entzogen; - stand in Österreich noch nie in einem legalen Arbeitsverhältnis und verfügt nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Existenzsicherung;

- verfügt über keinen gesicherten Wohnsitz im Bundesgebiet;

- war überwiegend – ausgenommen für paar Tage - ohne Meldung und für die Behörden nur im Zuge von seines Aufgriffs aufgrund seiner Straffälligkeit greifbar;

- ist zur Aufnahme einer legalen Erwerbstätigkeit nicht berechtigt und damit nicht selbsterhaltungsfähig;

- verfügt über keine sonstigen nennenswerten sozialen Beziehungen und lebt untergetaucht im Bundesgebiet;

- besitzt keine Reisedomente, hat in den Vorverfahren unzureichende und verschiedenste Angaben über seine Person gemacht, sodass seine wahre Identität nicht klar war; - hat noch nie aus eigenem versucht, ein Ersatzreisedokument zu erlangen;

- ist ein verurteilter Rechtsbrecher;

- ist absolut nicht rückkehrwillig und bekräftigte dies bereits durch Treten in den Hungerstreik, um sich aus seiner Schubhaftanhaltung freizupressen und um eine Abschiebung zu vereiteln;

(...)

Die Verstöße des Fremden gegen die Rechtsordnung sowie das Verhalten im Bundesgebiet insgesamt zeigen überdeutlich, dass der Fremde keinerlei Achtung vor den österreichischen Gesetzen hat. Sein Fehlverhalten - eine Verurteilung wegen des gewerbsmäßigen Diebstahls zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes, sowie dass der Fremde vor seiner Festnahme unbekannten Aufenthaltes war, da er sich in andere Mitgliedstaaten (Deutschland) absonderte und sich somit im Verborgenen aufhielt.

(...)

Das öffentliche Interesse an einer gesicherten Abschiebung ist daher im vorliegenden Fall besonders groß.

Auch weniger einschneidende Maßnahmen sind im Falle des Fremden nicht ausreichend, um seine Abschiebung zu sichern. So verfügt der Fremde über keinerlei nachhaltige familiäre, berufliche oder sozial nennenswerte Bindungen im Bundesgebiet, kann keinen gesicherten Wohnsitz glaubhaft nachweisen und bestehen sonst keine Hinweise auf Bindungen, die ihn von einem Untertauchen zur Vereitelung einer bevorstehenden Abschiebung abhalten würden. Aufgrund dieser fehlenden familiären und sozialen Anknüpfungspunkte ist ein Sicherheitsbedarf des Fremden auf jeden Fall gegeben.

Für eine effektive finanzielle Sicherheitsleistung reichen in Anbetracht der Umstände des betrachteten Einzelfalls die finanziellen Mittel des Fremden nicht aus. Auch die Anordnung eines gelinderen Mittels wird vom Bundesamt unter Verweis auf das bisherige Verhalten des Fremden ausgeschlossen. Seitens des Bundesamts sind keinerlei Anzeichen ersichtlich, dass er sein bisheriges Verhaltensmuster abgelegt hätte, wodurch ihm keine positive Zukunftsprognose zugesprochen werden kann und somit jegliche Vertrauenswürdigkeit abgesprochen werden muss.

Hinweis gemäß § 80 Abs 4 FPG: Hinweis gemäß Paragraph 80, Absatz 4, FPG:

Gemäß § 80 Abs 4 letzter HS FPG kann eine Schubhaft gegen einen Fremden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, abweichend von Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 höchstens 18 Monate aufrechterhalten werden, sofern einer der in Z 1 bis 4 leg cit genannten Tatbestände erfüllt ist. In gegenständlichem Fall liegen die maßgeblichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft auch über eine Anhaltedauer von 6 Monaten hinaus vor, zumal folgender Tatbestand des § 80 Abs 4 Z 4 FPG aus nachstehenden Gründen erfüllt ist: Gemäß Paragraph 80, Absatz 4, letzter HS FPG kann eine Schubhaft gegen einen Fremden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, abweichend von Absatz 2, Ziffer 2 und Absatz 3, höchstens 18 Monate aufrechterhalten werden, sofern einer der in Ziffer eins bis 4 leg cit genannten Tatbestände

erfüllt ist. In gegenständlichem Fall liegen die maßgeblichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft auch über eine Anhaltedauer von 6 Monaten hinaus vor, zumal folgender Tatbestand des Paragraph 80, Absatz 4, Ziffer 4, FPG aus nachstehenden Gründen erfüllt ist:

Bezogen auf den volljährigen Fremden bedeutet dies, dass er bisher nur deshalb noch nicht abgeschoben werden konnte, weil die Feststellung seiner Identität und die Staatsangehörigkeit (insbesondere zum Zweck der Erlangung eines Ersatzreisedokumentes) bis zur positiven Identifizierung seiner algerischen Staatsangehörigkeit am 15.10.2021 aus Gründen, die ausschließlich in der Person des Fremden lagen, nicht möglich war und dass die Nichtvornahme der Abschiebung und das Nichtvorliegen eines Heimreisezertifikates allein dem Verhalten des Fremden zuzurechnen ist.

Durch seine Impfverweigerung, sowie bereits erfolgte PCR-Test Verweigerung hat der Fremde ein Abschiebungshindernis geschaffen und liegen deshalb die Voraussetzungen § 80 Abs 4 Z 4 FPG vor (siehe auch jüngstes BVwG-Erkenntnis vom 08.02.2022, ZI W117 2250198-2/5E). Durch seine Impfverweigerung, sowie bereits erfolgte PCR-Test Verweigerung hat der Fremde ein Abschiebungshindernis geschaffen und liegen deshalb die Voraussetzungen Paragraph 80, Absatz 4, Ziffer 4, FPG vor (siehe auch jüngstes BVwG-Erkenntnis vom 08.02.2022, ZI W117 2250198-2/5E).

(...)

Der Fremde wurde bis dato seitens des Bundesamtes noch nicht gemäß § 80 Abs. 7 FPG davon in Kenntnis gesetzt, dass er ausschließlich aus den Gründen des § 80 Abs. 4 FPG angehalten wird. Seitens des BFA ist beabsichtigt, die Schubhaft aufgrund des Vorliegens der oa. Voraussetzungen über die Dauer von 6 Monaten hinaus aufrechtzuerhalten. Der Fremde wurde bis dato seitens des Bundesamtes noch nicht gemäß Paragraph 80, Absatz 7, FPG davon in Kenntnis gesetzt, dass er ausschließlich aus den Gründen des Paragraph 80, Absatz 4, FPG angehalten wird. Seitens des BFA ist beabsichtigt, die Schubhaft aufgrund des Vorliegens der oa. Voraussetzungen über die Dauer von 6 Monaten hinaus aufrechtzuerhalten.

Die realistische Möglichkeit einer Überstellung des Fremden in seinen Herkunftsstaat innerhalb der gesetzlichen Frist für die höchstzulässige Anhaltung in Schubhaft besteht aus aktueller Sicht weiterhin.

Aufgrund seines bisherigen Gesamtverhaltens, der mehrfachen Hungerstreikversuche, sowie das Verneinen der Impfbereitschaft ist es sehr wahrscheinlich, dass der Fremde seine Abschiebung vereiteln möchte, weshalb ein verstärkter Sicherheitsbedarf wegen Fluchtgefahr als unbedingt notwendig und aus dieser Perspektive auch die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung in Schubhaft gegeben ist.

Abschiebungen und Flugtermine nach Algerien waren in der Vergangenheit und sind auch jetzt möglich. Eine Restschubhaftdauer ist vorhanden und scheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine reale Wahrscheinlichkeit gegeben, da mit jetzigem Zeitpunkt auch Lockerungen in der Flugindustrie vorgenommen wurden und auch Rückführungen entweder mit pos. Impfstatus oder mit PCR-Testung (Stand 25.04.2022) möglich sind. Flugverbindungen nach Algerien sind vorhanden. Es erfolgte bereits 1 positive Einzelnachführung nach ALG im Februar; die Testpflicht entfällt für vollständig geimpfte Personen.

Überdies gab es auch weiterhin keine erkennbaren Hinweise auf eine Haftunfähigkeit des Fremden und wurde sie auch nicht behauptet. Eine Unzumutbarkeit der Haft aus gesundheitlichen Gründen wurde nicht dargelegt, wobei das Vorleben des Fremden und sein bisheriges Verhalten jedenfalls einen strengen Maßstab bei der Zumutbarkeit erforderlich machen.

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Schubhaft und ihrer Notwendigkeit ergibt daher im gegenständlichen Fall, dass das private Interesse an der Schonung der persönlichen Freiheit dem Interesse des Staates am reibungslosen Funktionieren der öffentlichen Verwaltung hintanzustehen hat. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Schubhaft eine ultima-ratio-Maßnahme darstellt.

(...)“

25. Dem Beschwerdeführer, seiner Rechtsvertretung und der Rechtsberatung wurde die Stellungnahme der Verwaltungsbehörde zum Parteihörer übermittelt und gab die Rechtsvertretung innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme ab:

„Der Beschwerdeführer (iF BF) befindet sich seit 23.11.2021 durchgehend in Schubhaft. Am 23.05.2022 wird die

zulässige Höchstdauer der Anhaltung von 6 Monaten gern § 80 Abs 2 FPG erreicht. Bereits am 26.08.2021 wurde ein HRZ-Verfahren mit Algerien eingeleitet, am 25.01.2022 wurde der BF seitens Interpol Algier positiv als algerischer Staatsangehöriger unter der oben angeführten Identität identifiziert. Ein Heimreisezertifikat wurde in den mehr als drei Monaten seither nicht ausgestellt und kam es auch nicht zu einem Versuch der Außerlandesbringung. „Der Beschwerdeführer (iF BF) befindet sich seit 23.11.2021 durchgehend in Schubhaft. Am 23.05.2022 wird die zulässige Höchstdauer der Anhaltung von 6 Monaten gern Paragraph 80, Absatz 2, FPG erreicht. Bereits am 26.08.2021 wurde ein HRZ-Verfahren mit Algerien eingeleitet, am 25.01.2022 wurde der BF seitens Interpol Algier positiv als algerischer Staatsangehöriger unter der oben angeführten Identität identifiziert. Ein Heimreisezertifikat wurde in den mehr als drei Monaten seither nicht ausgestellt und kam es auch nicht zu einem Versuch der Außerlandesbringung.

Der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung entsprechend hat die Behörde stets eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherung des Verfahrens und der Schonung der persönlichen Freiheit des Betroffenen vorzunehmen.

Auch in Fällen, in denen ein in der Vergangenheit liegendes strafrechtlich relevantes Verhalten iSd § 76 Abs 2a FPG in die Verhältnismäßigkeitsprüfung mit einzubeziehen ist, kann Schubhaft immer nur ultima ratio sein (vgl. VwGH 02.08.2013 2013/21/0008). Wenn die belangte Behörde argumentiert, es bestehe ein besonders hohes öffentliches Interesse an der weiteren Anhaltung des BF, da es ansonsten zu weiteren Straftaten durch diesen kommen werde (vgl. S. 8), so muss dem entgegengehalten werden, dass Schubhaft nicht der Charakter einer Strafoder Beugehaft zukommt (vgl. VwGH 19.04.2012, 2009/21/0047) und nicht der Verhinderung in der vermeintlichen Zukunft gelegener Straftaten dienen kann (vgl. VwGH 19.11.2020, Ra 2020/21/0264-7). Auch in Fällen, in denen ein in der Vergangenheit liegendes strafrechtlich relevantes Verhalten iSd Paragraph 76, Absatz 2 a, FPG in die Verhältnismäßigkeitsprüfung mit einzubeziehen ist, kann Schubhaft immer nur ultima ratio sein (vergleiche VwGH 02.08.2013 2013/21/0008). Wenn die belangte Behörde argumentiert, es bestehe ein besonders hohes öffentliches Interesse an der weiteren Anhaltung des BF, da es ansonsten zu weiteren Straftaten durch diesen kommen werde (vergleiche S. 8), so muss dem entgegengehalten werden, dass Schubhaft nicht der Charakter einer Strafoder Beugehaft zukommt (vergleiche VwGH 19.04.2012, 2009/21/0047) und nicht der Verhinderung in der vermeintlichen Zukunft gelegener Straftaten dienen kann (vergleiche VwGH 19.11.2020, Ra 2020/21/0264-7).

Der gängigen Entscheidungspraxis des BVwG folgend kann ein unbestimmbarer Abschiebetermin die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nicht erfüllen (vgl. etwa BVwG v. 13.07.2017, W117 2163586-1/11E, in dem die Haft Mitte Juli für unverhältnismäßig erklärt wurde, da ein Abschiebetermin für Herbst geplant war). Der gängigen Entscheidungspraxis des BVwG folgend kann ein unbestimmbarer Abschiebetermin die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nicht erfüllen (vergleiche etwa BVwG v. 13.07.2017, W117 2163586-1/11E, in dem die Haft Mitte Juli für unverhältnismäßig erklärt wurde, da ein Abschiebetermin für Herbst geplant war).

Gegenständlich gelingt es dem BFA nicht, den Zeitpunkt der Außerlandesbringung zu benennen. Vielmehr räumt das BFA in der Stellungnahme vom 06.05.2022 selbst ein, dass der BF die aktuell geltenden Voraussetzungen für die Einreise in seinen Herkunftsstaat Algerien nicht erfüllt, da er weder geimpft, noch zu einer PCR-Testung bereit ist.

Die belangte Behörde führt in der genannten Stellungnahme an, nach aktuellem Stand vom

25.04.2022 sei für eine Rückführung nach Algerien entweder ein Impfstatus (gemeint wohl: eine erfolgte Impfung gegen COVID-19) oder eine PCR-Testung (gemeint wohl: negative PCR-Testung gegen COVID-19) erforderlich, die Testpflicht entfalle für vollständig geimpfte Personen (vgl. S. 6). Mangels Quellenangabe ergibt sich nicht, woher die belangte Behörde die genannten Informationen bezieht. Jedoch sind die Angaben bzgl. der 25.04.2022 sei für eine Rückführung nach Algerien entweder ein Impfstatus (gemeint wohl: eine erfolgte Impfung gegen COVID-19) oder eine PCR-Testung (gemeint wohl: negative PCR-Testung gegen COVID-19) erforderlich, die Testpflicht entfalle für vollständig geimpfte Personen (vergleiche S. 6). Mangels Quellenangabe ergibt sich nicht, woher die belangte Behörde die genannten Informationen bezieht. Jedoch sind die Angaben bzgl. der

Einreisebestimmungen nach Algerien auf der Webseite des Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) nach wie vor unverändert und lässt sich dieser weiterhin entnehmen, dass sowohl eine vollständige Impfung, als auch eine negative PCR-Testung für die Einreise nach Algerien erforderlich ist.¹

Der BF ist nicht gegen COVID-19 geimpft und wird eine Außerlandesbringung nach Algerien daher faktisch nicht möglich sein. Selbst für den Fall, dass die

Einreisebedingungen dahin gehend gelockert werden, dass lediglich eine negative PCR- Testung vorgewiesen werden muss, so erfüllt der BF mangels Bereitschaft sich einer Testung zu unterziehen, auch diese Voraussetzung nicht. Es muss folglich festgehalten werden, dass das Sicherungsziel (Abschiebung) aktuell nicht erreicht werden kann.

Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung kann stets nur dann rechtmäßig sein, wenn der Sicherungszweck auch tatsächlich erreichbar scheint, vgl. VwGH 11.06.2013, 2013/21/0024: Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung kann stets nur dann rechtmäßig sein, wenn der Sicherungszweck auch tatsächlich erreichbar scheint, vergleiche VwGH 11.06.2013, 2013/21/0024:

(...)

Da der BF nicht über ein gültiges Reisedokument verfügt, stellt für seine Abschiebung weiters die Vorlage eines Heimreisezertifikates (iF HRZ) eine Voraussetzung dar. Ein Verfahren zur Erlangung eines solchen wurde durch die belangte Behörde bereits am 26.08.2021 eingeleitet. Am 25.01.2022 wurde der BF seitens Interpol Algier als algerischer Staatsangehöriger identifiziert. Seit diesem Zeitpunkt liegt die Verzögerung der Ausstellung des BF nicht in dessen Sphäre, sondern ausschließlich bei den algerischen Behörden, die trotz positiver Identifizierung und stetiger Urgezen der belangten Behörde seither kein HRZ ausstellten. Der weitere Verlauf des HZR-Verfahrens ist ungewiss und vermag die belangte Behörde keine Prognose darüber abzugeben, wann mit einer HFTZ-Ausstellung gerechnet werden kann.

Gegenständlich ist eine Abschiebung aktuell nicht möglich und in Zukunft zeitlich nicht absehbar. Die weitere Anhaltung des BF ist daher nicht rechtmäßig.

Die bereits erfolgte Haftdauer ist, in Anbetracht der aufgezählten Unklarheiten bzgl. des Zeitpunktes einer möglichen Abschiebung, zumindest als unverhältnismäßig lange zu erachten.

Es wird daher vom BVwG auszusprechen sein, dass zum Entscheidungszeitpunkt die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorliegen und die Aufrechterhaltung der Schubhaft nicht verhältnismäßig ist.“

26. Am 09.05.2022 stellte der Beschwerdeführer einen neuen Asylantrag und wurde am selben Tag erstbefragt; darauf aufbauend übermittelte die Verwaltungsbehörde einen „Aktenvermerk zur Aufrechterhaltung der Schubhaft“ vom 09.05.2022, und schlussfolgerte insbesondere auch aus dem bisherigen Verhalten des Beschwerdeführers, dass der Asylantrag lediglich zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt worden sei; auch hätte der Beschwerdeführer bereits wesentlich früher Asyl beantragen können – „bei Ihren mehrmaligen Verhandlungen vor dem BVwG“.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Aufgrund der Aktenlage wird folgender Sachverhalt der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt:

1.1. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird der oben dargelegte Verfahrensgang zur Feststellung erhoben.

1.2. Die Identität des BF steht fest. Der volljährige BF ist Staatsangehöriger Algeriens, nicht österreichischer Staatsbürger oder Unionsbürger und verfügt über keine Aufenthaltsberechtigung in Österreich oder in einem anderen Mitgliedsstaat der EU. Es liegt hingegen eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung verbunden mit einem siebenjährigen Einreiseverbot vor. Die Muttersprache des BF ist Arabisch, er spricht kein Deutsch. Die meisten Angehörigen seiner Kernfamilie leben in Algerien.

Es existieren keine sonstigen Anhaltspunkte, die auf eine Integration des BF in Österreich hinweisen.

Der BF ist in Österreich wegen gewerbsmäßigem Diebstahls vorbestraft; in der Erstbefragung am 09.05.2022 gestand der Beschwerdeführer auch Ladendiebstahl in Deutschland ein, weswegen er dort zwei Monate inhaftiert war.

Der BF leidet an keiner schweren oder lebensbedrohlichen Erkrankung. Er ist haftfähig. Es gibt keinen Nachweis dafür, dass der BF einer der COVID-19-Risikogruppen angehören würde.

1.3. Die Anordnung der Schubhaft ist allein dem bisher gesetzten Verhalten des BF zuzurechnen, nämlich:

- Der BF reiste 2015 illegal in das Bundesgebiet ein und wartete nicht den Ausgang seines Asylverfahrens ab, sondern tauchte relativ kurz nach Antragstellung unter und trat erst wieder 2021 in Österreich – durch die Begehung von Straftaten – in Erscheinung. 1.3. Die Anordnung der Schubhaft ist allein dem bisher gesetzten Verhalten des BF

zuzurechnen, nämlich; - Der BF reiste 2015 illegal in das Bundesgebiet ein und wartete nicht den Ausgang seines Asylverfahrens ab, sondern tauchte relativ kurz nach Antragstellung unter und trat erst wieder 2021 in Österreich – durch die Begehung von Straftaten – in Erscheinung.

- Der BF missachtete die Bestimmungen des österreichischen Meldegesetzes und hielt sich in Österreich mehrmals im Verborgenen auf.

- Der BF ging in Österreich weder 2015 einer legalen Beschäftigung nach, noch nach seiner illegalen Wiedereinreise, sondern beging Diebstähle, um sich durch ihre wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen.

- Der Aufenthalt der BF im Bundesgebiet gefährdet die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

- Der BF ist nicht vertrauenswürdig, er verwendete im Laufe seines Aufenthaltes in Europa insgesamt sechs verschiedene Identitäten.

- Der BF weist zum Entscheidungszeitpunkt eine strafgerichtliche Verurteilung wegen gewerbsmäßig begangener Diebstähle auf. Er befand sich zuletzt bis 23.11.2021 in Strafhaft.

- Der BF ist nicht kooperationswillig. Der BF versuchte bereits 2015 durch Untertauchen seiner drohenden Abschiebung nach Spanien zu entgehen, und versuchte weiters, sich durch Hungerstreiks aus der Schubhaft freizupressen. Der BF ist weiterhin nicht ausreisewillig.

Am 09.05.2022 stellte der Beschwerdeführer in ausschließlicher Verzögerungsabsicht einen neuen Asylantrag, gab er doch bei seiner Erstbefragung (zu seinen Fluchtgründen) am selben Tag vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes an:

„In dem Bezirk in dem ich wohne, habe ich eine kriminelle Bande angezeigt die mit Waffen und Drogen gehandelt haben. Diese wurden teilweise festgenommen. Die anderen konnten flüchten und bedrohen seitdem mein Leben. Das waren all meine Fluchtgründe.“

Marokko hatte der Beschwerdeführer zudem laut eigenen Angaben in der Erstbefragung legal mit seinem Reisepass verlassen.

1.4. Es bestand zum Zeitpunkt der Inschubhaftnahme erhebliche Fluchtgefahr seitens des BF und es besteht diese Fluchtgefahr zum Entscheidungszeitpunkt noch immer.

1.5. Der BF ist de facto mittellos.

1.6. Der BF hatte bis dato keinen Wohnsitz in Österreich und es steht ihm auch für den Fall seiner Haftentlassung kein gesicherter Wohnsitz zur Verfügung.

1.7. Die aufgrund der aktuellen Covid-19 Pandemie ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung schränken die Verhängung der Schubhaft nicht ein.

1.8. Die Abschiebung des BF erscheint trotz der momentanen COVID-19 bedingten allgemeinen Einschränkungen immer noch als zeitnah möglich. Die Einreise nach Algerien ist möglich, da Flugverbindungen vorhanden sind und Algerien ein sicherer Drittstaat ist. Im Februar 2022 erfolgte auch schon eine Einzelnückführung nach Algerien. Dazu kommt, dass nun die Identität des Beschwerdeführers feststeht.

1.9. Seit den letzten Überprüfungen durch das Bundesverwaltungsgericht (nach Durchführung einer Verhandlung am 22.03.2021) mit Erkenntnis W150 2252853-1 vom 23.03.2021 sowie mit Erkenntnis, W117 2252853-2/6E, vom 15.04.2022 sind (also) keine für den Beschwerdeführer sprechenden Umstände hervorgekommen. Die aktuell bestehenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Rückführung des Beschwerdeführers hat dieser selbst zu verantworten, da er sich nicht einmal testen lassen will.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang ergibt sich aus dem Inhalt der vorgelegten fremden- und asylrechtlichen Verwaltungsakten des Bundesamtes, sowie den vorliegenden Gerichtsakten des Bundesverwaltungsgerichtes und Auszügen aus GVS, IZR, ZMR, der Anhaltedatei und aus den Ausführungen des BF in der mündlichen Verhandlung am 22.03.2022.

2.1. Die Identität steht, wie unzweifelhaft der Stellungnahme der Behörde zu entnehmen ist, eindeutig fest

2.2. Die Feststellung zu den rechtskräftigen Entscheidungen im bisherigen fremdenrechtlichen Verfahren ergeben sich aus den Verfahrensakten und hg. Gerichtsakten. Die Angaben zu seiner Delinquenz ergeben sich aus einer aktuellen Strafregisterabfrage und den Angaben des BF im Rahmen der vor dem BVwG durchgeführten mündlichen Verhandlung.

2.3. Eine legale Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers im Bundesgebiet wurde bis dato nicht einmal ansatzweise behauptet und es kam auch sonst im Verfahren diesbezüglich nichts hervor.

2.4 Das Fehlen der Vertrauenswürdigkeit und Kooperationsbereitschaft (und auch der fehlenden Ausreisewilligkeit) des BF ergeben sich insbesondere daraus, dass er nach Asylantragstellung im Jahre 2015 untergetaucht ist und erst 2021 in Österreich durch die Begehung vor Straftaten wieder behördlich in Erscheinung getreten ist. Er hat auch in weiter Folge nicht mit den Behörden kooperiert, sondern hat nicht an der Erlangung eines HRZ mitgewirkt und zudem versucht, durch Hungerstreiks seine Freilassung zu erzwingen.

Aktuell versucht der Beschwerdeführer mit einem offensichtlich völlig unbegründeten Asylantrag (09.05.2022) seine Abschiebung zu verhindern – die Verwaltungsbehörde hatte nach der Durchführung der Erstbefragung völlig zu Recht die Verzögerung im Sinne des §76 Abs. FPG angenommen; unabhängig davon, dass sich das unzweifelhaft auf die Vergangenheit beziehende Vorbringen selbst keinerlei Asylrelevanz aufzeigt, ist der Verwaltungsbehörde nicht entgegenzutreten, dass der Beschwerdeführer dieses Angaben zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt erstatten hätte können.

2.5. Die Feststellungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers beruhen auf den im fremdenrechtlichen Verfahren und der im Rahmen der letzten Überprüfungen vor dem BVwG entstandenen Eindruck sowie vor allem auf dem tagesaktuellen amtsärztlichen Gutachten und dem Fehlen anderslautender medizinischer Befunde.

2.6. Die Angaben zur fehlenden Ausreisewilligkeit ergeben sich zusätzlich noch aus der Verweigerung einer freiwilligen Ausreise trotz Rückkehrberatung.

2.7. Die Angaben zum Fehlen einer gesicherten Wohnmöglichkeit ergeben sich aus dem bisherigen Fehlen behördlicher Meldungen des BF, und dem Umstand, dass er nur eine titellose Wohnmöglichkeit bei „einem Freund“ behauptet hat.

2.8. Das Vorliegen einer Covid-19 Pandemie und die dazu ergangenen Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung sind notorisch. Die Pandemie wurde von der WHO am 11.03.2020 ausgerufen. Innerstaatliche Einschränkungen welche die Vollziehung der Schubhaft in Österreich einschränken, sind durch die aktuell geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie nicht gegeben.

2.9. Die Ausführungen zu den Reisemöglichkeiten bzw. -beschränkungen ergeben sich aus den aktuellen im Internet für jedermann abrufbaren Informationen des BMEIA (<https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reiseinformation/land/algerien/>)

2.10. Die übrigen Fakten ergeben sich aus der diesbezüglich unbedenklichen Aktenlage.

2.11. Dass seit den letzten Überprüfungen durch das Bundesverwaltungsgericht keine für den Beschwerdeführer sprechenden Umstände hervorgekommen sind, ergibt sich unzweifelhaft aus der Aktenlage.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß § 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs.1 Z 3 und 4 VwGVG) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3 VwGVG) zu überprüfen. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde u.a. (Z 3) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie (Z 4) das Begehren zu enthalten. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde zu § 27 VwGVG ausgeführt: „Der vorgeschlagene § 27 legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufsbehörde (vgl. § 66 Abs. 4 AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt sein.“ Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der

Behörde gegeben findet, hat es gemäß Paragraph 27, VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 VwGVG) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3, VwGVG) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hat die Beschwerde u.a. (Ziffer 3,) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie (Ziffer 4,) das Begehren zu enthalten. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde zu Paragraph 27, VwGVG ausgeführt: „Der vorgeschlagene Paragraph 27, legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufungsbehörde vergleiche Paragraph 66, Absatz 4, AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt sein.“

Der mit „Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft“ betitelte § 22a des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, lautet (auszugsweise): Der mit „Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft“ betitelte Paragraph 22 a, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, lautet (auszugsweise):

„§ 22a.

...

(3) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Soll ein Fremder länger als vier Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das vierte Monat überschritten wurde, und danach alle vier Wochen vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen. Das Bundesamt hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Bundesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für den in Schubhaft befindlichen Fremden eingebracht. Das Bundesamt hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Schubhaft verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde gemäß Abs. 1 bereits eingebracht wurde. (4) Soll ein Fremder länger als vier Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das vierte Monat überschritten wurde, und danach alle vier Wochen vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen. Das Bundesamt hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Bundesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für den in Schubhaft befindlichen Fremden eingebracht. Das Bundesamt hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Schubhaft verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde gemäß Absatz eins, bereits eingebracht wurde.

(5) Gegen die Anordnung der Schubhaft ist eine Vorstellung nicht zulässig.“

Das Bundesverwaltungsgericht ist somit gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG für die Entscheidung der gegenständlichen Beschwerde zuständig. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG für die Entscheidung der gegenständlichen Beschwerde zuständig.

Der mit „Festnahmeauftrag“ betitelte § 24 Abs. 3 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, lautet (auszugsweise): Der mit „Festnahmeauftrag“ betitelte Paragraph 24, Absatz 3, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, lautet (auszugsweise):

„Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden,

1. wenn die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft nach § 76 FPG oder zur Anordnung gelinderer Mittel gemäß § 77 Abs. 1 FPG vorliegen und nicht aus anderen Gründen die Vorführung vor das Bundesamt erfolgt¹. wenn die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft nach Paragraph 76, FPG oder zur Anordnung gelinderer Mittel

gemäß Paragraph 77, Absatz eins, FPG vorliegen und nicht aus anderen Gründen die Vorführung vor das Bundesamt erfolgt;

2. wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (§§ 52 Abs. 8 und 70 Abs. 1 FPG) nicht nachgekommen ist². wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (Paragraphen 52, Absatz 8 und 70 Absatz eins, FPG) nicht nachgekommen ist;

3. wenn gegen den Fremden ein Auftrag zur Abschiebung (§ 46 FPG) erlassen werden soll oder³. wenn gegen den Fremden ein Auftrag zur Abschiebung (Paragraph 46, FPG) erlassen werden soll oder

4. ...“

Der mit „Festnahme“ betitelte § 40 Abs. 5 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, lautet: Der mit „Festnahme“ betitelte Paragraph 40, Absatz 5, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, lautet:

„Stellt ein Fremder während einer Anhaltung auf Grund eines Festnahmeauftrags gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 oder 3 einen Antrag auf internationalen Schutz, kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. § 11 Abs. 8 und § 12 Abs. 1 gelten dabei sinngemäß.“ „Stellt ein Fremder während einer Anhaltung auf Grund eines Festnahmeauftrags gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins, oder 3 einen Antrag auf internationalen Schutz, kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. Paragraph 11, Absatz 8 und Paragraph 12, Absatz eins, gelten dabei sinngemäß.“

Der mit „Schubhaft“ betitelte § 76 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 lautet: Der mit „Schubhaft“ betitelte Paragraph 76, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, lautet:

„§ 76. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (§ 77) erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden.“ „§ 76. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (Paragraph 77,) erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden.

(2) Die Schubhaft darf nur angeordnet werden, wenn

1. dies zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme notwendig ist, sofern der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gemäß § 67 gefährdet, Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist, 1. dies zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme notwendig ist, sofern der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gemäß Paragraph 67, gefährdet, Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist,

2. dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem 8. Hauptstück oder der Abschiebung notwendig ist, sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist, oder

4. die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung vorliegen.⁴ die Voraussetzungen des Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin-Verordnung vorliegen.

Bedarf es der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme deshalb nicht, weil bereits eine aufrechte rechtskräftige Rückkehrentscheidung vorliegt (§ 59 Abs. 5), so steht dies der Anwendung der Z 1 nicht entgegen. In den Fällen des § 40 Abs. 5 BFA-VG gilt Z 1 mit der Maßgabe, dass die Anordnung der Schubhaft eine vom Aufenthalt des Fremden ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nicht voraussetzt. Bedarf es der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme deshalb nicht, weil bereits eine aufrechte rechtskräftige Rückkehrentscheidung vorliegt (Paragraph 59, Absatz 5,), so steht dies der Anwendung der Ziffer eins, nicht entgegen.

In den Fällen des Paragraph 40, Absatz 5, BFA-VG gilt Ziffer eins, mit der Maßgabe, dass die Anordnung der Schubhaft eine vom Aufenthalt des Fremden ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nicht voraussetzt.

(2a) Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung) ist auch ein allfälliges strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen, insbesondere ob unter Berücksichtigung der Schwere der Straftaten das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung den Schutz der persönlichen Freiheit des Fremden überwiegt. (2a) Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Absatz 2 und Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin-Verordnung) ist auch ein allfälliges strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen, insbesondere ob unter Berücksichtigung der Schwere der Straftaten das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung den Schutz der persönlichen Freiheit des Fremden überwiegt.

(3) Eine Fluchtgefahr im Sinne des Abs. 2 Z 1 oder 2 oder im Sinne des Art. 2 lit. n Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, (3) Eine Fluchtgefahr im Sinne des Absatz 2, Ziffer eins, oder 2 oder im Sinne des Artikel 2, Litera n, Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. ob der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mitwirkt oder die Rückkehr oder Abschiebung umgeht oder behindert;

1a. ob der Fremde eine Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 2 oder 2a verletzt hat, insbesondere, wenn ihm diese Verpflichtung mit Bescheid gemäß § 46 Abs. 2b auferlegt worden ist, er diesem Bescheid nicht Folge geleistet hat und deshalb gegen ihn Zwangsstrafen (§ 3 Abs. 3 BFA-VG) angeordnet worden sind; 1a. ob der Fremde eine Verpflichtung gemäß Paragraph 46, Absatz 2, oder 2a verletzt hat, insbesondere, wenn ihm diese Verpflichtung mit Bescheid gemäß Paragraph 46, Absatz 2 b, auferlegt worden ist, er diesem Bescheid nicht Folge geleistet hat und deshalb gegen ihn Zwangsstrafen (Paragraph 3, Absatz 3, BFA-VG) angeordnet worden sind;

2. ob der Fremde entgegen einem aufrechten Einreiseverbot, einem aufrechten Aufenthaltsverbot oder während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung neuerlich in das Bundesgebiet eingereist ist;

3. ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat;

4. ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt; 4. ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt;

5. ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 BFA-VG angehalten wurde; 5. ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins bis 3 BFA-VG angehalten wurde;

6. ob aufgrund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung oder der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist, insbesondere sofern

a. der Fremde bereits mehrere Anträge auf internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten gestellt hat oder der Fremde falsche Angaben hierüber gemacht hat,

b. der Fremde versucht hat, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen, oder

c. es aufgrund der Ergebnisse der Befragung, der Durchsuchung, der erkennungsdienstlichen Behandlung oder des bisherigen Verhaltens des Fremden wahrscheinlich ist, dass der Fremde die Weiterreise in einen dritten Mitgliedstaat beabsichtigt;

7. ob der Fremde seiner Verpflichtung aus dem gelinderen Mittel nicht nachkommt;

8. ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen, Meldeverpflichtungen oder Anordnungen der Unterkunftnahme gemäß §§ 52a, 56, 57 oder 71 FPG, § 38b SPG, § 13 Abs. 2 BFA-VG oder §§ 15a oder 15b AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme; 8. ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen, Meldeverpflichtungen oder Anordnungen der Unterkunftnahme gemäß Paragraphen 52 a, 56, 57, oder 71 FPG, Paragraph 38 b, SPG, Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG oder Paragraphen 15 a, oder 15b AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme;

9. der Grad der sozialen Verankerung in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit beziehungsweise das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes.

(4) Die Schubhaft ist schriftlich mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen. (4) Die Schubhaft ist schriftlich mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß Paragraph 57, AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß Paragraph 57, AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

(5) Wird eine aufenthaltsbeendende Maßnahme (Z 1 oder 2) durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt. (5) Wird eine aufenthaltsbeendende Maßnahme (Ziffer eins, oder 2) durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

(6) Stellt ein Fremder während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. § 11 Abs. 8 und § 12 Abs. 1 BFA-VG gelten sinngemäß.“

(6) Stellt ein Fremder während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. Paragraph 11, Absatz 8 und Paragraph 12, Absatz eins, BFA-VG gelten sinngemäß.“

Dazu die Materialien des Gesetzgebers:

Zu Abs. 2a: Zu Absatz 2 a, :

Nach geltender Rechtslage ist eine Anordnung der Schubhaft zwecks Sicherstellung einer Außerlandesbringung bzw. zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung zulässig, sofern dies wegen Fluchtgefahr notwendig ist, außerdem die Haft verhältnismäßig ist und sich der Haftzweck mit einem gelinderen Mittel nicht wirksam verwirklichen lässt.

Eine "Fluchtgefahr" gemäß § 76 Abs. 3 sowie eine Fluchtgefahr im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013 S. 31 (im Folgenden: "Dublin-Verordnung"), liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder die

Abschiebung wesentlich erschweren wird. In § 76 Abs. 3 Z 1 bis 9 werden in einer auf der Judikatur des VwGH basierenden demonstrativen Aufzählung jene Kriterien aufgezählt, die bei der Prüfung des Vorliegens von Fluchtgefahr zu berücksichtigen sind. Auch wenn die Verhängung von Schubhaft gemäß höchstgerichtlicher Judikatur nicht der Aufdeckung oder Verhinderung von Straftaten oder ihrer Sanktionierung dient, sondern der Erfüllung eines administrativen Sicherungszweckes (vgl. VwGH 30.08.2007, 2006/21/0107; 22.11.2007, 2006/21/0189; 17.03.2009, 2007/21/0542; 20.10.2011, 2008/21/0191; 22.12.2009, 2009/21/0185 usw. sowie VfGH 08.03.1994, G 112/93 = VfSlg. 13715), erhöht ein allfälliges strafrechtliches Fehlverhalten des Fremden in der Vergangenheit das öffentliche Interesse an der Überwachung der Ausreise (vgl. § 46 Abs. 1 Z 1) bzw. der baldigen Durchsetzung der Abschiebung und ist daher mittelbar auch für die Verhältnismäßigkeit der Anordnung der Schubhaft von Bedeutung. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des VwGH (VwGH 17.03.2009, 2007/21/0542; 23.09.2010, 2009/21/0280; 22.12.2009, 2009/21/0185). Eine "Fluchtgefahr" gemäß Paragraph 76, Absatz 3, sowie eine Fluchtgefahr im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 604 aus 2013, zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, Amtsblatt Nummer L 180 vom 29.06.2013 Seite 31 (im Folgenden: "Dublin-Verordnung"), liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder die Abschiebung wesentlich erschweren wird. In Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer eins bis 9 werden in einer auf der Judikatur des VwGH basierenden demonstrativen Aufzählung jene Kriterien aufgezählt, die bei der Prüfung des Vorliegens von Fluchtgefahr zu berücksichtigen sind. Auch wenn die Verhängung von Schubhaft gemäß höchstgerichtlicher Judikatur nicht der Aufdeckung oder Verhinderung von Straftaten oder ihrer Sanktionierung dient, sondern der Erfüllung eines administrativen Sicherungszweckes (vergleiche VwGH 30.08.2007, 2006/21/0107; 22.11.2007, 2006/21/0189; 17.03.2009, 2007/21/0542; 20.10.2011, 2008/21/0191; 22.12.2009, 2009/21/0185 usw. sowie VfGH 08.03.1994, G 112/93 = VfSlg. 13715), erhöht ein allfälliges strafrechtliches Fehlverhalten des Fremden in der Vergangenheit das öffentliche Interesse an der Überwachung der Ausreise (vergleiche Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer eins,) bzw. der baldigen Durchsetzung der Abschiebung und ist daher mittelbar auch für die Verhältnismäßigkeit der Anordnung der Schubhaft von Bedeutung. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des VwGH (VwGH 17.03.2009, 2007/21/0542; 23.09.2010, 2009/21/0280; 22.12.2009, 2009/21/0185).

Auf eine etwaige Straffälligkeit des Fremden wird nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich abgestellt. Es ist daher angezeigt, nunmehr in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des VwGH explizit zu normieren, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung neben anderen Faktoren auch das bisherige strafrechtliche Fehlverhalten des Fremden zu berücksichtigen ist, insbesondere, ob sich aufgrund der Schwere der Straftaten das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößert. Klarzustellen ist, dass der vorgeschlagene Abs. 2a ein strafrechtliches Fehlverhalten des Fremden nicht zu einer notwendigen Voraussetzung für die Anordnung der Schubhaft macht. Vielmehr ergibt sich aus dem Wort "auch" und der Bezugnahme auf ein "allfälliges" strafrechtliches Fehlverhalten, dass bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht nur einem strafrechtlichen Fehlverhalten, sondern auch anderen Faktoren Bedeutung zukommen kann. Ebenso wenig ist aus Abs. 2a ein Umkehrschluss des Inhalts zu ziehen, dass über einen Fremden, dem keine strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen zur Last liegen, anstelle der Schubhaft nur mehr ein gelinderes Mittel angeordnet werden dürfte. Auf eine etwaige Straffälligkeit des Fremden wird nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich abgestellt. Es ist daher angezeigt, nunmehr in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des VwGH explizit zu normieren, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung neben anderen Faktoren auch das bisherige strafrechtliche Fehlverhalten des Fremden zu berücksichtigen ist, insbesondere, ob sich aufgrund der Schwere der Straftaten das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößert. Klarzustellen ist, dass der vorgeschlagene Absatz 2 a, ein strafrechtliches Fehlverhalten des Fremden nicht zu einer notwendigen Voraussetzung für die Anordnung der Schubhaft macht. Vielmehr ergibt sich aus dem Wort "auch" und der Bezugnahme auf ein "allfälliges" strafrechtliches Fehlverhalten, dass bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht nur einem strafrechtlichen Fehlverhalten, sondern auch anderen Faktoren Bedeutung zukommen kann. Ebenso wenig ist aus Absatz 2 a, ein Umkehrschluss des Inhalts zu ziehen, dass über einen Fremden, dem keine strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen zur Last liegen, anstelle der Schubhaft nur mehr ein gelinderes Mittel angeordnet werden dürfte.

Zu Abs. 1: Zu Absatz eins :

Dieser Absatz entspricht weitestgehend dem bisherigen Abs. 1 und Abs. 1a. Die Definition der Schubhaft bleibt unverändert. Unter "Fremde" im Sinne dieser Bestimmung sind sowohl illegal als auch rechtmäßig aufhältige Fremde sowie Asylwerber zu verstehen. Bei rechtmäßig aufhältigen Fremden müssen jedoch naturgemäß stärkere Hinweise für eine Fluchtgefahr vorliegen als bei unrechtmäßig aufhältigen Fremden (Verhältnismäßigkeit). Gegen Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte kann Schubhaft aufgrund von § 1 Abs. 2 FPG nicht verhängt werden. Dieser Absatz entspricht weitestgehend dem bisherigen Absatz eins und Absatz eins a, Die Definition der Schubhaft bleibt unverändert. Unter "Fremde" im Sinne dieser Bestimmung sind sowohl illegal als auch rechtmäßig aufhältige Fremde sowie Asylwerber zu verstehen. Bei rechtmäßig aufhältigen Fremden müssen jedoch naturgemäß stärkere Hinweise für eine Fluchtgefahr vorliegen als bei unrechtmäßig aufhältigen Fremden (Verhältnismäßigkeit). Gegen Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte kann Schubhaft aufgrund von Paragraph eins, Absatz 2, FPG nicht verhängt werden.

Zu Abs. 2: Zu Absatz 2 :

Dieser Absatz soll bestimmen, unter welchen grundlegenden Voraussetzungen Schubhaft zulässig ist. Eine Schubhaft ist demgemäß zur Sicherung eines Verfahrens zulässig und sofern zudem Fluchtgefahr bzw. Sicherungsbedarf besteht. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wird nun dezidiert in die Bestimmung aufgenommen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (ua. B 362/06 vom 24. Juni 2006; B 1330/06 sowie B 1331/06 vom 15. Juni 2007) ist die Behörde verpflichtet, von der Anwendung der Schubhaft jedenfalls Abstand zu nehmen, wenn sie im Einzelfall nicht notwendig und verhältnismäßig ist. Betreffend das Kriterium der Verhältnismäßigkeit gilt, dass die Behörde verpflichtet ist, auf eine möglichst kurze Dauer der Schubhaft hinzuwirken. Diesbezüglich erörterte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. Mai 2011, 2008/21/0527, "dass die Behörde schon von vornherein angehalten ist, im Fall der beabsichtigten Abschiebung eines Fremden ihre Vorgangsweise nach Möglichkeit so einzurichten, dass Schubhaft überhaupt unterbleiben kann. Unterlässt sie das, so erweist sich die Schubhaft als unverhältnismäßig" (VwGH vom 19. Mai 2011, 2008/21/0527). Die Bestimmung ist in zwei Ziffern gegliedert, um die Schubhaftfälle außerhalb des Anwendungsbereiches der Dublin-Verordnung (Z 1) von den Dublin-Fällen (Z 2) zu unterscheiden. Für letztere gelten die Voraussetzungen der Dublin-Verordnung unmittelbar, weshalb sich in diesen Fällen die Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit und der erheblichen Fluchtgefahr direkt aus dem Unionsrecht ergibt (siehe Art. 28 Abs. 2 Dublin-Verordnung). Weiters siehe Erläuterungen zu Abs. 3 Z 6. Dieser Absatz soll bestimmen, unter welchen grundlegenden Voraussetzungen Schubhaft zulässig ist. Eine Schubhaft ist demgemäß zur Sicherung eines Verfahrens zulässig und sofern zudem Fluchtgefahr bzw. Sicherungsbedarf besteht. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wird nun dezidiert in die Bestimmung aufgenommen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (ua. B 362/06 vom 24. Juni 2006; B 1330/06 sowie B 1331/06 vom 15. Juni 2007) ist die Behörde verpflichtet, von der Anwendung der Schubhaft jedenfalls Abstand zu nehmen, wenn sie im Einzelfall nicht notwendig und verhältnismäßig ist. Betreffend das Kriterium der Verhältnismäßigkeit gilt, dass die Behörde verpflichtet ist, auf eine möglichst kurze Dauer der Schubhaft hinzuwirken. Diesbezüglich erörterte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. Mai 2011, 2008/21/0527, "dass die Behörde schon von vornherein angehalten ist, im Fall der beabsichtigten Abschiebung eines Fremden ihre Vorgangsweise nach Möglichkeit so einzurichten, dass Schubhaft überhaupt unterbleiben kann. Unterlässt sie das, so erweist sich die Schubhaft als unverhältnismäßig" (VwGH vom 19. Mai 2011, 2008/21/0527). Die Bestimmung ist in zwei Ziffern gegliedert, um die Schubhaftfälle außerhalb des Anwendungsbereiches der Dublin-Verordnung (Ziffer eins,) von den Dublin-Fällen (Ziffer 2,) zu unterscheiden. Für letztere gelten die Voraussetzungen der Dublin-Verordnung unmittelbar, weshalb sich in diesen Fällen die Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit und der erheblichen Fluchtgefahr direkt aus dem Unionsrecht ergibt (siehe Artikel 28, Absatz 2, Dublin-Verordnung). Weiters siehe Erläuterungen zu Absatz 3, Ziffer 6,

Zu Abs. 3: Zu Absatz 3 :

In diesem Absatz werden die Tatbestände, welche bei der Feststellung der Fluchtgefahr insbesondere zu berücksichtigen sind, näher determiniert. Es handelt sich bei der Schubhaftverhängung bzw. der Beurteilung, ob Fluchtgefahr vorliegt, nach wie vor um eine Abwägungsentscheidung, in die die in den Ziffern des Abs. 3 genannten Kriterien einfließen. Trotz der umfassenden Neuformulierung des § 76 FPG ist damit keine grundlegende rechtliche Änderung intendiert. Die genannten Kriterien zum Vorliegen von Fluchtgefahr spiegeln die herrschende Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes zur Schubhaft wider. Es handelt sich daher lediglich um die Festschreibung der gängigen Judikatur. Insbesondere wurde durch die Formulierung des Absatz 3 der neuesten VwGH-Rechtsprechung vom 19. Februar 2015 (GZ Ro 2014/21/0075) Rechnung getragen. Grundsätzlich ist eine

Inhaftnahme zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren gemäß Art. 28 Abs. 2 Dublin-Verordnung zulässig, sofern eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und sich gelindere Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Fluchtgefahr wird in Art. 2 lit. n Dublin-Verordnung mit dem Vorliegen von Gründen im Einzelfall definiert, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und annehmen lassen, dass sich der Betreffende dem laufenden Überstellungsverfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Der VwGH hielt dazu fest, dass die Bestimmungen des bisherigen § 76 Abs. 2 keine - gesetzlich festgelegten - objektiven Kriterien für die Annahme von erheblicher Fluchtgefahr iSd Dublin-Verordnung enthielten. Die Dublin-Verordnung verlange gesetzlich festgelegte Kriterien zur Konkretisierung der in der Verordnung für die Schubhaftverhängung normierten Voraussetzung des Vorliegens von Fluchtgefahr. Diese Kriterien fanden nunmehr durch die deklarative Aufzählung der Tatbestände Eingang in Absatz 3 und lassen allesamt annehmen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Bei Dublin-Fällen ist insbesondere auch Z 6 zu beachten. Die Definition der Fluchtgefahr gilt für sämtliche Schubhaftfälle, also auch für jene im Rahmen der Dublin - Verordnung (Art. 2 lit. n Dublin-Verordnung). In diesem Absatz werden die Tatbestände, welche bei der Feststellung der Fluchtgefahr insbesondere zu berücksichtigen sind, näher determiniert. Es handelt sich bei der Schubhaftverhängung bzw. der Beurteilung, ob Fluchtgefahr vorliegt, nach wie vor um eine Abwägungsentscheidung, in die die in den Ziffern des Absatz 3, genannten Kriterien einfließen. Trotz der umfassenden Neuformulierung des Paragraph 76, FPG ist damit keine grundlegende rechtliche Änderung intendiert. Die genannten Kriterien zum Vorliegen von Fluchtgefahr spiegeln die herrschende Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes zur Schubhaft wider. Es handelt sich daher lediglich um die Festschreibung der gängigen Judikatur. Insbesondere wurde durch die Formulierung des Absatz 3 der neuesten VwGH-Rechtsprechung vom 19. Februar 2015 (GZ Ro 2014/21/0075) Rechnung getragen. Grundsätzlich ist eine Inhaftnahme zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren gemäß Artikel 28, Absatz 2, Dublin-Verordnung zulässig, sofern eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und sich gelindere Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Fluchtgefahr wird in Artikel 2, Litera n, Dublin-Verordnung mit dem Vorliegen von Gründen im Einzelfall definiert, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und annehmen lassen, dass sich der Betreffende dem laufenden Überstellungsverfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Der VwGH hielt dazu fest, dass die Bestimmungen des bisherigen Paragraph 76, Absatz 2, keine - gesetzlich festgelegten - objektiven Kriterien für die Annahme von erheblicher Fluchtgefahr iSd Dublin-Verordnung enthielten. Die Dublin-Verordnung verlange gesetzlich festgelegte Kriterien zur Konkretisierung der in der Verordnung für die Schubhaftverhängung normierten Voraussetzung des Vorliegens von Fluchtgefahr. Diese Kriterien fanden nunmehr durch die deklarative Aufzählung der Tatbestände Eingang in Absatz 3 und lassen allesamt annehmen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Bei Dublin-Fällen ist insbesondere auch Ziffer 6, zu beachten. Die Definition der Fluchtgefahr gilt für sämtliche Schubhaftfälle, also auch für jene im Rahmen der Dublin - Verordnung (Artikel 2, Litera n, Dublin-Verordnung).

Z 1: Ziffer eins :

Der Begriff Rückkehr stammt aus der Rückführungsrichtlinie (Art. 3 Z 3) und umfasst sowohl die freiwillige als auch die erzwungene Rückführung. Diese Ziffer ist sowohl durch Art. 15 der Rückführungsrichtlinie als auch Art. 8 Neufassung der Aufnahme richtlinie gedeckt. Zudem gibt es hierzu bereits gefestigte höchstgerichtliche Judikatur. So hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass die bereits manifestierte wiederholte Weigerung bei der Abschiebung mitzuwirken sowie deren erfolgreiche Vereitelung ausreichend Sicherheitsbedarf begründet (VwGH vom 11. Juni 2013, 2012/21/0114 und vom 30. August 2011, 2008/21/0588). In einem frühen Stadium des Asylverfahrens bedarf es besonderer Umstände, die ein Untertauchen des betreffenden Fremden schon zu diesem Zeitpunkt konkret befürchten lassen. In einem späteren Stadium des Asylverfahrens, insbesondere nach Vorliegen einer durchsetzbaren Ausweisung, können unter Umständen auch weniger ausgeprägte Hinweise auf eine Vereitelung oder Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung für die Annahme eines Sicherheitsbedarfs genügen (VwGH vom 23. September 2010, 2007/21/0432). Der Begriff Rückkehr stammt aus der Rückführungsrichtlinie (Artikel 3, Ziffer 3,) und umfasst sowohl die freiwillige als auch die erzwungene Rückführung. Diese Ziffer ist sowohl durch Artikel 15, der Rückführungsrichtlinie als auch Artikel 8, Neufassung der Aufnahme richtlinie gedeckt. Zudem gibt es hierzu bereits gefestigte höchstgerichtliche Judikatur. So hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass die bereits manifestierte wiederholte Weigerung bei der Abschiebung mitzuwirken sowie deren erfolgreiche Vereitelung ausreichend Sicherheitsbedarf begründet (VwGH vom 11. Juni 2013, 2012/21/0114 und vom 30. August 2011, 2008/21/0588). In einem frühen Stadium

des Asylverfahrens bedarf es besonderer Umstände, die ein Untertauchen des betreffenden Fremden schon zu diesem Zeitpunkt konkret befürchten lassen. In einem späteren Stadium des Asylverfahrens, insbesondere nach Vorliegen einer durchsetzbaren Ausweisung, können unter Umständen auch weniger ausgeprägte Hinweise auf eine Vereitelung oder Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung für die Annahme eines Sicherungsbedarfs genügen (VwGH vom 23. September 2010, 2007/21/0432).

Z 2:Ziffer 2 :

Diese Bestimmung findet sich im Wesentlichen bereits im bisherigen § 76 Abs. 2 Z 3 und ist auch je nach betroffenem Personenkreis sowohl in Art. 8 lit. d Neufassung der Aufnahmerichtlinie sowie in Art. 15 Rückführungsrichtlinie vorgesehen. Diese Bestimmung findet sich im Wesentlichen bereits im bisherigen Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 3 und ist auch je nach betroffenem Personenkreis sowohl in Artikel 8, Litera d, Neufassung der Aufnahmerichtlinie sowie in Artikel 15, Rückführungsrichtlinie vorgesehen.

Z 3:Ziffer 3 :

Die Notwendigkeit der Schubhaft kann sich daraus ergeben, dass sich der Fremde vor der Einreise in das Bundesgebiet in einem anderen Staat dem behördlichen Zugriff entzogen und hierüber nach seiner Einreise zusätzlich falsche Angaben gemacht hat (VwGH vom 28. Juni 2007, 2006/21/0051). Zur Prüfung des Sicherungserfordernisses ist auf alle Umstände des konkreten Falles Bedacht zu nehmen, um die Befürchtung, es bestehe das Risiko des Untertauchens, als schlüssig anzusehen. Dabei kommt insbesondere dem bisherigen Verhalten des Fremden Bedeutung zu. Die konkrete Situation des Asylwerbers muss geprüft werden, auch wenn er als Fremder vorher in einem sicheren Drittland einen Asylantrag gestellt hat (vgl. VwGH vom 30. August 2007, 2006/21/0027). Die Notwendigkeit der Schubhaft kann sich daraus ergeben, dass sich der Fremde vor der Einreise in das Bundesgebiet in einem anderen Staat dem behördlichen Zugriff entzogen und hierüber nach seiner Einreise zusätzlich falsche Angaben gemacht hat (VwGH vom 28. Juni 2007, 2006/21/0051). Zur Prüfung des Sicherungserfordernisses ist auf alle Umstände des konkreten Falles Bedacht zu nehmen, um die Befürchtung, es bestehe das Risiko des Untertauchens, als schlüssig anzusehen. Dabei kommt insbesondere dem bisherigen Verhalten des Fremden Bedeutung zu. Die konkrete Situation des Asylwerbers muss geprüft werden, auch wenn er als Fremder vorher in einem sicheren Drittland einen Asylantrag gestellt hat vergleiche VwGH vom 30. August 2007, 2006/21/0027).

Z 4:Ziffer 4 :

Wenn der Asylwerber einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) gestellt hat und der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 aufgehoben wurde, kann Schubhaft verhängt werden. Erforderlich ist jedoch eine bereits tatsächlich erfolgte (und nicht nur für die Zukunft in Aussicht gestellte) Aufhebung des faktischen Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 (VwGH vom 17. November 2011, 2010/21/0514). Wenn der Asylwerber einen Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005) gestellt hat und der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 aufgehoben wurde, kann Schubhaft verhängt werden. Erforderlich ist jedoch eine bereits tatsächlich erfolgte (und nicht nur für die Zukunft in Aussicht gestellte) Aufhebung des faktischen Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 (VwGH vom 17. November 2011, 2010/21/0514).

Z 5:Ziffer 5 :

Liegt eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme vor, so kann ab diesem Zeitpunkt die Schubhaft daher jedenfalls (auch) der Sicherung der Abschiebung dienen. Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung kommt aber nur dann in Betracht, wenn mit der Möglichkeit einer Abschiebung auch tatsächlich zu rechnen ist (VwGH vom 28. August 2012, 2010/21/0517). In späteren Stadien des Asylverfahrens - insbesondere nach Vorliegen einer durchsetzbaren Ausweisung - können schon weniger ausgeprägte Hinweise auf eine Vereitelung oder Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung die Annahme eines Sicherungsbedarfs rechtfertigen (VwGH 20. Oktober 2011, 2008/21/0191). Z 6: Auch bei Fällen mit Dublin-Bezug ist darauf zu achten, dass die Schubhaftverhängung keine Standardmaßnahme gegen Asylwerber sein darf (VwGH vom 28. Februar 2008, 2007/21/0391). Siehe auch Erläuterungen zu Z 3. Liegt eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme vor, so kann ab diesem Zeitpunkt die Schubhaft daher jedenfalls (auch) der Sicherung der Abschiebung dienen. Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung kommt aber nur dann in Betracht, wenn mit der Möglichkeit einer Abschiebung auch tatsächlich zu rechnen ist (VwGH vom 28. August 2012, 2010/21/0517). In späteren Stadien des Asylverfahrens - insbesondere nach Vorliegen einer durchsetzbaren Ausweisung - können schon weniger ausgeprägte Hinweise auf eine Vereitelung oder Erschwerung der

Aufenthaltsbeendigung die Annahme eines Sicherungsbedarfs rechtfertigen (VwGH 20. Oktober 2011, 2008/21/0191). Ziffer 6 :; Auch bei Fällen mit Dublin-Bezug ist darauf zu achten, dass die Schubhaftverhängung keine Standardmaßnahme gegen Asylwerber sein darf (VwGH vom 28. Februar 2008, 2007/21/0391). Siehe auch Erläuterungen zu Ziffer 3,

Z 6:Ziffer 6 :

berücksichtigt insbesondere die bisherige Judikatur des VwGH, wonach für die Schubhaftverhängung "besondere Gesichtspunkte vorliegen [müssen], die erkennen ließen, es handle sich um eine von den typischen "Dublin-Fällen" abweichende Konstellation, in der mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit auf Grund konkreter Anhaltspunkte auf eine drohende Verfahrensvereitelung durch den Fremden geschlossen werden könne" (Zl Zl 2014/21/0075 sowie Zl 2013/21/0170 mwN).

Z 7:Ziffer 7 :

Unter diese Ziffer fallen unter anderem Fälle, in denen sich der Fremde aktuell dem gelinderen Mittel entzogen hat § 77 Abs. 1 FPG), da dann angenommen werden kann, dass der Zweck der Schubhaft nicht durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann. Ebenso fallen darunter jene Fälle, in denen sich der Fremde schon in der Vergangenheit dem gelinderen Mittel entzogen hat, in der Zwischenzeit nicht greifbar war und nun wieder aufgetaucht ist. Grundsätzlich gilt der Vorrang des gelinderen Mittels (VfGH vom 3. Oktober 2012, G140/11 ua - G86/12 ua). Fehlt ein Sicherungsbedürfnis, darf jedoch weder gelinderes Mittel noch Schubhaft angeordnet werden (VwGH vom 17.10.2013, 2013/21/0041). Unter diese Ziffer fallen unter anderem Fälle, in denen sich der Fremde aktuell dem gelinderen Mittel entzogen hat (Paragraph 77, Absatz eins, FPG), da dann angenommen werden kann, dass der Zweck der Schubhaft nicht durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann. Ebenso fallen darunter jene Fälle, in denen sich der Fremde schon in der Vergangenheit dem gelinderen Mittel entzogen hat, in der Zwischenzeit nicht greifbar war und nun wieder aufgetaucht ist. Grundsätzlich gilt der Vorrang des gelinderen Mittels (VfGH vom 3. Oktober 2012, G140/11 ua - G86/12 ua). Fehlt ein Sicherungsbedürfnis, darf jedoch weder gelinderes Mittel noch Schubhaft angeordnet werden (VwGH vom 17.10.2013, 2013/21/0041).

Z 8:Ziffer 8 :

Die Verletzung von Auflagen, Mitwirkungspflichten, der Gebietsbeschränkung oder Meldeverpflichtung kann ein Indiz für das Vorliegen von Fluchtgefahr sein, wobei auch hier gilt, den konkreten Einzelfall zu berücksichtigen. Der Tatbestand der Verletzung der Gebietsbeschränkung fand sich bisher in § 76 Abs. 2a Z 2 (VwGH vom 26. August 2010, 2010/21/0234). Die Verletzung von Auflagen, Mitwirkungspflichten, der Gebietsbeschränkung oder Meldeverpflichtung kann ein Indiz für das Vorliegen von Fluchtgefahr sein, wobei auch hier gilt, den konkreten Einzelfall zu berücksichtigen. Der Tatbestand der Verletzung der Gebietsbeschränkung fand sich bisher in Paragraph 76, Absatz 2 a, Ziffer 2, (VwGH vom 26. August 2010, 2010/21/0234).

§ 76 Abs. 3 Z 8 stellt klar, dass die Verletzung von Meldepflichten ein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Fluchtgefahr sein kann. Dies gilt nicht nur für die Verletzung der bisher ausdrücklich genannten Meldepflichten, sondern auch für die Missachtung des § 38b SPG. Es ist daher sachgerecht, diese Bestimmung in die Aufzählung aufzunehmen. Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer 8, stellt klar, dass die Verletzung von Meldepflichten ein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Fluchtgefahr sein kann. Dies gilt nicht nur für die Verletzung der bisher ausdrücklich genannten Meldepflichten, sondern auch für die Missachtung des Paragraph 38 b, SPG. Es ist daher sachgerecht, diese Bestimmung in die Aufzählung aufzunehmen.

Z 9:Ziffer 9 :

Dem Gesichtspunkt einer "sozialen Verankerung in Österreich" kommt im Zusammenhang mit der Verhängung der Schubhaft wesentliche Bedeutung zu. Dabei kommt es u.a. entscheidend auf das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit oder auf die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes an (VwGH vom 30. August 2011, 2008/21/0107). Je länger somit der Fremde bereits in Österreich ist und je stärker er hier sozial verwurzelt ist, desto stärker müssen auch die Hinweise und Indizien für eine vorliegende Fluchtgefahr sein. Dabei ist zu beachten, dass Mittellosigkeit und fehlende soziale Integration in Bezug auf (noch nicht lange aufhältige) Asylwerber, die Anspruch auf Grundversorgung haben, allein noch keine tragfähigen Argumente für das Bestehen eines Sicherungsbedarfs sind (VwGH vom 28. Mai 2008, 2007/21/0233).

Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Art. 2 Abs. 1 Z 7 PersFrBVG und des Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK nur dann zulässig, wenn der Anordnung der Schubhaft ein konkreter Sicherungsbedarf zugrunde liegt und die Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen. Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach § 77 FPG, erreicht werden (§ 76 Abs. 1 FPG), ist die Anordnung der Schubhaft nicht zulässig (VfGH 03.10.2012, VfSlg. 19.675/2012; VwGH 22.01.2009, Zl. 2008/21/0647; 30.08.2007, Zl. 2007/21/0043). Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Artikel 2, Absatz eins, Ziffer 7, PersFrBVG und des Artikel 5, Absatz eins, Litera f, EMRK nur dann zulässig, wenn der Anordnung der Schubhaft ein konkreter Sicherungsbedarf zugrunde liegt und die Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen. Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach Paragraph 77, FPG, erreicht werden (Paragraph 76, Absatz eins, FPG), ist die Anordnung der Schubhaft nicht zulässig (VfGH 03.10.2012, VfSlg. 19.675 aus 2012;; VwGH 22.01.2009, Zl. 2008/21/0647; 30.08.2007, Zl. 2007/21/0043).

Ein Sicherungsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (§ 76 Abs. 3 FPG). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden ist (VwGH 28.06.2002, Zl. 2002/02/0138). Ein Sicherungsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (Paragraph 76, Absatz 3, FPG). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden ist (VwGH 28.06.2002, Zl. 2002/02/0138).

Die fehlende Ausreisewilligkeit des Fremden, d.h. das bloße Unterbleiben der Ausreise, obwohl keine Berechtigung zum Aufenthalt besteht, vermag für sich genommen die Verhängung der Schubhaft nicht zu rechtfertigen. Vielmehr muss der – aktuelle – Sicherungsbedarf in weiteren Umständen begründet sein, etwa in mangelnder sozialer Verankerung in Österreich. Dafür kommt insbesondere das Fehlen ausreichender familiärer, sozialer oder beruflicher Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet in Betracht, was die Befürchtung, es bestehe das Risiko des Untertauchens eines Fremden, rechtfertigen kann. Abgesehen von der damit angesprochenen Integration des Fremden in Österreich ist bei der Prüfung des Sicherungsbedarfes auch sein bisheriges Verhalten in Betracht zu ziehen, wobei frühere Delinquenz das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößern kann (VwGH 21.12.2010, Zl. 2007/21/0498; weiters VwGH 08.09.2005, Zl. 2005/21/0301; 23.09.2010, Zl. 2009/21/0280).

§ 54 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG lautet (auszugsweise):

(1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht. Paragraph 54, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG lautet (auszugsweise); (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (Paragraph 51,) sind und die in Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, gilt nicht.

(2) Zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, die Anmeldebescheinigung oder die Bescheinigung des Daueraufenthalts des zusammenführenden EWR-Bürgers sowie folgende Nachweise vorzulegen:

1. nach § 52 Abs. 1 Z 1: ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft; 1. nach Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins :; ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;

2. nach § 52 Abs. 1 Z 2 und 3: ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern über 21 Jahren und Verwandten des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung. 2. nach Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 : ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern über 21 Jahren und Verwandten des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung.

[...]

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt. (7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (Paragraph 30.), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (Paragraph 30 a,) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Absatz eins, zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

Die belangte Behörde ging schon aufgrund des Aufenthaltes des BF im Verborgenen, verbunden mit der Begehung gewerbsmäßiger Diebstähle zutreffend davon aus, dass im Falle des Beschwerdeführers insgesamt Fluchtgefahr in einem die Anordnung der Schubhaft rechtfertigenden Ausmaß besteht. Aktuell hatte sich der Beschwerdeführer zwischenzeitlich wieder in Hungerstreik begeben (04.05.2022 und 05.05.2022) und zusätzlich einen völlig unbegründeten Asylantrag gestellt, um die ihn drohende Abschiebung zu verzögern.

Dem BFA ist beizupflichten, dass sich im Falle des Beschwerdeführers weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden ließen: Eine soziale Verankerung in Österreich war zum Zeitpunkt der Erlassung des Mandatsbescheides nicht zu erkennen, zumal der BF keine Meldeadresse aufwies, keine Kontakte vorhanden waren und der BF innerhalb Europas eine hohe Mobilität gezeigt hatte.

Auf Grund der Fluchtgefahr, die sich im bisherigen Verhalten des Beschwerdeführers manifestierte, überwogen die öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die Interessen des Beschwerdeführers an der Abstandnahme von der Verhängung der Schubhaft deutlich und war diese als ultima-ratio-Maßnahme notwendig. Daran hat sich auch innerhalb der letzten vier Monate nichts geändert

Überdies gab es bei Anordnung der Schubhaft keine medizinischen Ausschlussgründe hinsichtlich der Haftfähigkeit des BF und liegen auch aktuell keine vor.

Aus der bisherigen Delinquenz des BF und seiner auch sonst groben Missachtung der österreichischen Rechtsordnung (insbesondere der Bestimmungen des Asylgesetzes und Meldegesetzes) ergibt sich auch die durch ihn ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Anzumerken ist auch, dass der Beschwerdeführer, wie er selbst im Rahmen seiner aktuellen asylrechtlichen Erstbefragung angab, auch in Deutschland wegen Ladendiebstahls zwei Monate inhaftiert war.

Des Weiteren stellt sich die bisherige Anhaltung, jedenfalls schon in zeitlicher Hinsicht, als verhältnismäßig dar – sie währt erst seit 23.11.2021 – und sind auch keine sonstigen Aspekte hervorgetreten, die die Verhältnismäßigkeit der bisherigen Anhaltung relativieren; dies insbesondere vor dem Hintergrund des bisher angeführten Verhaltens des BF.

Zum Gesundheitszustand ist aktuell anzumerken, dass sich aufgrund des entsprechenden medizinischen Gutachtens eindeutig die Haftfähigkeit des BF ergibt.

Die Argumentation der Rechtsvertretung in Richtung Unmöglichkeit der Abschiebung unter Anführung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.07.2017, W 117 21635861/11E vermag nicht einmal ansatzweise zu überzeugen, da dem damaligen Erkenntnis eine gänzliche andere Sachverhaltskonstellation zugrunde lag, die zur Annahme der Nichtverwirklichung des Schubhaftzweckes führte:

Während damals erst im 4. Quartal des Jahres 2017 mit einem Delegationstermin für das Herkunftsland China zu

rechnen war, um die beschwerdeführende Partei überhaupt einmal identifizieren zu können und die Länge eines Verfahrens zur Erlangung eines HRZ daher zum damaligen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden konnte, wurde der Beschwerdeführer im gegenständlichen Fall bereits identifiziert, finden auch Flüge nach Algerien statt, wurde auch im Februar 2022 eine Rückführung erfolgreich durchgeführt und scheitert aktuell die Abschiebung schließlich lediglich deshalb, weil der Beschwerdeführer gänzlich unkooperativ ist.

Dem damaligen Beschwerdeführer waren auch nicht Rechtsverletzungen vorzuwerfen wie dem gegenständlichen Beschwerdeführer – insbesondere ist hier die dem chinesischen Beschwerdeführer angelastete „Schwarzarbeit“ dem schon angeführten kriminellen Verhalten des gegenständlichen Beschwerdeführers gegenüberzustellen, was im Zusammenhang mit der unter dem Aspekt des §76 Abs.2a FPG vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ganz anders zu bewerten ist. Dem damaligen Beschwerdeführer waren auch nicht Rechtsverletzungen vorzuwerfen wie dem gegenständlichen Beschwerdeführer – insbesondere ist hier die dem chinesischen Beschwerdeführer angelastete „Schwarzarbeit“ dem schon angeführten kriminellen Verhalten des gegenständlichen Beschwerdeführers gegenüberzustellen, was im Zusammenhang mit der unter dem Aspekt des §76 Absatz 2 a, FPG vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ganz anders zu bewerten ist.

Was die Rechtsvertretung mit der Zitierung der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes VwGH 11.06.2013, 2013/21/0024, zu gewinnen versucht, ist gänzlich nicht nachvollziehbar, denn entspricht doch die von der Verwaltungsbehörde erfolgreiche Identifizierung des Beschwerdeführers, der Umstand, dass Flugverbindungen nach Algerien bestehen, dass bereits eine Rückführung erfolgreich durchgeführt werden konnte und die aktuelle Schwierigkeit bei der Abschiebung des Beschwerdeführer genau jenem Maßstab, den der Verwaltungsgerichtshof für die Aufrechterhaltung der Schubhaft verlangt, wie die Rechtsvertretung zitierend anführt (Hervorhebung durch den Einzelrichter):

Eine Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung kann stets nur dann rechtens sein, wenn eine

Abschiebung auch tatsächlich in Frage kommt. Steht hingegen von vornherein fest, dass diese Maßnahme nicht durchführbar ist, so darf die Schubhaft nicht verhängt werden. Anderenfalls erwiese sich die Schubhaft nämlich - auch im Sinne der RV (952 BlgNR 22. GP 105 f) - als für die Erreichung des Haftzweckes (der Abschiebung) "nutzlos". Umgekehrt schadet es - wie sich aus den Verlängerungstatbeständen des § 80 FrPolG 2005 idF FrÂG 2011 ergibt - nicht, wenn der ins Auge gefassten Abschiebung zeitlich befristete Hindernisse entgegenstehen. Diesen Verlängerungstatbeständen liegt freilich zu Grunde, dass die in Frage kommenden Hindernisse längstens innerhalb der zulässigen Schubhaftdauer beseitigt werden. Ist hingegen bereits bei Beginn der Schubhaft absehbar, dass das Abschiebehindernis nicht binnen dieser Frist zu beseitigen ist, so soll die Schubhaft nach den Vorstellungen des Gesetzgebers von Anfang an nicht verhängt werden. Dasselbe gilt, wenn während der Anhaltung in Schubhaft Umstände eintreten, aus denen erkennbar ist, dass die Abschiebung nicht in der restlichen noch zur Verfügung stehenden Schubhaftdauer bewerkstelligt werden kann (Hinweis E 26. September 2007, 2007/21/0253; E 23. Oktober 2008, 2006/21/0128; E 19. April 2012, 2009/21/0047). Abschiebung auch tatsächlich in Frage kommt. Steht hingegen von vornherein fest, dass diese Maßnahme nicht durchführbar ist, so darf die Schubhaft nicht verhängt werden. Anderenfalls erwiese sich die Schubhaft nämlich - auch im Sinne der Regierungsvorlage (952 BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 105 f) - als für die Erreichung des Haftzweckes (der Abschiebung) "nutzlos". Umgekehrt schadet es - wie sich aus den Verlängerungstatbeständen des Paragraph 80, FrPolG 2005 in der Fassung FrÂG 2011 ergibt - nicht, wenn der ins Auge gefassten Abschiebung zeitlich befristete Hindernisse entgegenstehen. Diesen Verlängerungstatbeständen liegt freilich zu Grunde, dass die in Frage kommenden Hindernisse längstens innerhalb der zulässigen Schubhaftdauer beseitigt werden. Ist hingegen bereits bei Beginn der Schubhaft absehbar, dass das Abschiebehindernis nicht binnen dieser Frist zu beseitigen ist, so soll die Schubhaft nach den Vorstellungen des Gesetzgebers von Anfang an nicht verhängt werden. Dasselbe gilt, wenn während der Anhaltung in Schubhaft Umstände eintreten, aus denen erkennbar ist, dass die Abschiebung nicht in der restlichen noch zur Verfügung stehenden Schubhaftdauer bewerkstelligt werden kann (Hinweis E 26. September 2007, 2007/21/0253; E 23. Oktober 2008, 2006/21/0128; E 19. April 2012, 2009/21/0047).

Die Verwaltungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme klar und deutlich sowie mehr als nachvollziehbar dargelegt, das gegenständlich nur ein zeitlich befristetes Hindernis, das überdies ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers fällt, vorliegt.

Davon, „dass das Abschiebehindernis nicht binnen dieser Frist zu beseitigen ist“, wie der VwGH für die Aufhebung der Schubhaft fordert, kann gerade gegenständlich nicht einmal ansatzweise die Rede sein.

In diesem Sinne treffen auch die im Rahmen des Verfahrensganges zitierten Ausführungen der Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der drohenden Überschreitung der Sechs-Monatsfrist gemäß § 80 Abs 4 FPG zu und sind diese durch die aktuell in ausschließlicher Verzögerungsabsicht gestellte Asylantragstellung zu ergänzen. In diesem Sinne treffen auch die im Rahmen des Verfahrensganges zitierten Ausführungen der Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der drohenden Überschreitung der Sechs-Monatsfrist gemäß Paragraph 80, Absatz 4, FPG zu und sind diese durch die aktuell in ausschließlicher Verzögerungsabsicht gestellte Asylantragstellung zu ergänzen.

Da die Stellungnahmeausführungen des Beschwerdeführers ins Leere gehen, war vor dem Hintergrund völlig unveränderter (gemeint: im Sinne des Beschwerdeführers für dessen Freilassung sprechender Umstände) die Fortsetzung der Anhaltung auszusprechen.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen.

Wie der oben dargelegten rechtlichen Beurteilung zu allen Spruchpunkten zu entnehmen ist, warf der gegenständliche Fall vor dem Hintergrund der bestehenden Judikatur der Gerichte des öffentlichen Rechts keine Auslegungsprobleme der anzuwendenden Normen auf, schon gar nicht waren Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen.

Die Revision war daher in Bezug auf sämtliche Spruchpunkte nicht zuzulassen.

1

Schlagworte

Asylantragstellung Fluchtgefahr Fortsetzung der Schubhaft Identität Mittellosigkeit Mitwirkungspflicht öffentliche Interessen Pandemie Rückkehrentscheidung Schubhaft Sicherungsbedarf Straffälligkeit Straftat strafrechtliche Verurteilung Untertauchen Verhältnismäßigkeit Verzögerung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W117.2252853.3.00

Im RIS seit

22.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at